

REISEKOSTENORDNUNG DES DVET E.V. (RKO)

in der Fassung vom Mai 2014

1. GELTUNGSBEREICH

Im Bereich des DVET entstehen Präsidiumsmitgliedern Reisekosten, wenn sie den DVET bei externen Veranstaltungen, wie zum Beispiel dem DTV-Verbandstag, SAS des DTV, AfÖ oder Breitensport-Ausschusssitzungen im DTV, vertreten müssen. Reisekosten gelten erst mit der Beschlussfassung des Präsidiums über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung durch den Präsidenten/die Präsidentin zur Durchführung einer Reise als genehmigt und werden wie folgt erstattet:

Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten.

Die Erstattung der Reisekosten ist gedeckelt auf den im Haushaltsplan für das aktuelle Jahr eingestellten Betrag (Empfehlung: max. ein Drittel des Jahresetats). Hierfür werden alle zur Erstattung würdigen Kosten anhand von Belegen beim Kassenwart nachgewiesen. Der im Haushaltsplan eingestellte Betrag wird am Jahresende anteilmäßig auf alle nachgewiesenen Reisen verteilt. Der Verteilungsschlüssel ist durch Beschluss des Präsidiums zu genehmigen. Ein Anspruch auf vollständige Erstattung aller Reisekosten besteht nicht.

2. FAHRTKOSTEN, TAGEGELD UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung angerechnet.

3. SONSTIGES

Grundsätzlich müssen Ausnahmen begründet und vom DVET-Kassenwart vorab genehmigt werden.

4. GÜLTIGKEIT

Diese Reisekostenordnung ist auf dem Verbandstag am 29. Mai 2014 erstmals beschlossen worden.

Sie tritt zum 01. Juli 2014 in Kraft.